

Satzung der Stiftung „Evangelisches Diakoniewerk Wilhelm-von-Türk-Stiftung" in Potsdam

Vom 16. März 1998; geändert durch Beschluss vom 18. März 2019

(KABl. S. 252)

I

Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Sitz, Rechtsform
 - 1.1 Die im Jahr 1821 von dem Regierungs- und Schulrat Wilhelm von Türk gegründete und am 21. Februar 1825 mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestattete mildtätige Stiftung als christliche Anstalt zur Versorgung von Zivilwaisen in Potsdam führt jetzt die Bezeichnung Evangelisches Diakoniewerk „Wilhelm-von-Türk-Stiftung" (im Folgenden „Stiftung" genannt).
 - 1.2 Die Einrichtung ist eine kirchliche Stiftung des Privatrechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB i. V. m. StiftGBbg. Der Sitz der Stiftung ist 14467 Potsdam, Berliner Str. 148.
 - 1.3 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 1.4 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Aufgaben
 - 2.1 Die Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, für die insbesondere eine geregelte Betreuung und Entwicklung zu sozial gefestigten und im Sinne christlicher Ethik verantwortungsbewussten Persönlichkeiten nicht gewährleistet ist.
 - 2.2 Die Betreuung und Fürsorge in Wohnstätten für ältere Menschen, die auf Grund ihrer sozialen Situation, ihres Alters oder ihrer Gesundheit dieser Hilfe bedürfen.
 - 2.3 Der Stiftungszweck soll auch verwirklicht werden durch das Betreiben von Einrichtungen für die vorgenannten Zwecke sowie durch:
 - a) die Förderung von über das Regelangebot hinausgehenden Projekten in Einrichtungen der Kinder- und Jugenderziehung,
 - b) die Förderung der Fürsorge und Betreuung für Menschen in Altenheimen und anderen Einrichtungen der Altenhilfe.

3. Zuordnung der Stiftung

- 3.1 ¹Die Stiftung ist ein rechtlich selbstständiges Werk im Sinne des Artikels 100 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994. ²Sie ist an die Ordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gebunden und steht unter deren Schutz und Fürsorge.
- 3.2 Unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit ist die Stiftung dem Landesausschuss für Innere Mission und darüber dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg e. V. angeschlossen.

II Organ

- 4.1 ¹Organ der Stiftung ist das Kuratorium. ²Es führt die Aufsicht über die Stiftung und wacht über die Einhaltung der Satzungsbestimmungen.
- 4.2 Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
- a) Aufnahme oder Beendigung von Arbeitsgebieten,
 - b) Vorhaben, die zu finanziellen oder rechtlichen Verpflichtungen führen,
 - c) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes des Vorsitzenden, der jährlichen Rechnungslegung und Entlastungserteilung sowie Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächstfolgende Rechnungsjahr.
- 4.3 ¹Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. ²Diese müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. ³Zwei Drittel der Mitglieder, inklusive des Kuratoriumsvorsitzenden bzw. der Kuratoriumsvorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin, müssen einer Mitgliedskirche der EKD angehören. ⁴Mindestens ein Mitglied muss Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin im Pfarrdienst einer Mitgliedskirche der EKD sein. ⁵Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. ⁶Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. ⁷Die Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig. ⁸Die zur Wahl vorgesehenen neuen Mitglieder sind vorher der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzuzeigen. ⁹Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Erträge des Vermögens oder sonstige Entschädigungen. ¹⁰Nachgewiesene Ausgaben, die ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden erstattet.
- 4.4 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte:
- a) den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter,
 - b) den Schatzmeister,
 - c) den Schriftführer.

- 4.5 1Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. 2Beschlüsse und Urkunden, die die Stiftung gegenüber Dritten verpflichten, müssen vom Vorsitzenden und einem Kuratoriumsmitglied vollzogen werden.
- 4.6 1Das Kuratorium tritt jährlich mindestens einmal zusammen. 2Der Vorsitzende beruft durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dazu ein, wobei grundsätzlich eine Frist von vier Wochen einzuhalten ist. 3Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- 4.7 1Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 2Muss eine Kuratoriumssitzung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, kann der Vorsitzende unter Beibehaltung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche erneut eine Kuratoriumssitzung einberufen. 3Diese ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
- 4.8 1Das Kuratorium entscheidet, mit Ausnahme der in Ziffer IV vorgesehenen Fälle, mit einfacher Mehrheit. 2Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4.9 1Über die Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern zuzustellen. 2Diese können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einsprüche geltend machen. 3Erfolgt kein Widerspruch, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- 4.10 Beschlüsse können auf schriftlichem Wege durch den Vorsitzenden herbeigeführt werden, falls kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren widerspricht und der vorgesehene Beschluss einstimmig gefasst wird.
- 4.11 Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.

III

Vermögen

- 5.1 Zur Durchführung der Aufgaben stehen der Stiftung als Eigentum das Grundstück nebst Gebäuden in 14467 Potsdam, Berliner Straße 148, das sonstige Vermögen, Erträge aus Vermögen, freiwillige Gaben, Spenden, Kollekten, Beihilfen und sonstige Erträge aus der Wirtschaftsführung zur Verfügung.
- 5.2 1Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. 2Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. 3In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, soweit dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient, und die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderungen der

Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit das Kuratorium dies zuvor durch einen mit Mehrheit von 2/3 gefassten Beschluss festgestellt hat.

- 5.3 ¹Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.4 ¹Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet das Kuratorium. ²Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- 5.5 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

IV

Änderung der Satzung

- 6.1 ¹Eine Änderung der Satzung wie auch eine Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder beschlossen werden. ²Zu dieser Sitzung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. ³Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.
- 6.2 Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landesausschuss für Innere Mission, 14467 Potsdam, Berliner Str. 148, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen seiner sozialen Aufgabenwahrnehmung zu verwenden.

V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 13. Juni 1978.